



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Real-Schematismus**

**Diözese <Paderborn>**

**Paderborn, 1913 nachgewiesen**

4. Bischöfliche Behörden.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12862**

Die Würde des Domdechanten und die in den graden Monaten erledigten Kanonikate verleiht der Bischof. Die Ehrendomherren sind in gleicher Weise aus der Zahl der Landdechanten zu entnehmen. Die sechs Domvikarien besetzt der Bischof.

De sal. animar. n. XI: Ecclesiae Paderbornensis capitulum constabit ex Duabus Dignitatibus una nempe Praepositi ac altera Decani ex Octo Canonicatibus Numerariis et quatuor canonicatibus Honorariis atque e sex Vicariis seu Praebendatis.

n. XXI: Successivis vacationibus a Romanis Pontificibus Praepositura, quae Maior post Pontificalem Dignitas in Episcopatibus Ecclesiis itemque canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris ac Novembri . . . conferentur, quemadmodum in capitulo Wratislaviensi hactenus factum est; quo vero ad Decanatus in predictis ecclesiis et ad canonicatus in aliis sex mentibus vacantes ab episcopis conferentur. Vicarius autem seu Praebendatus . . . quocumque mense vacaverint . . . episcoporum collationi relinquimus.

b) Rechte. Das Domkapitel verwaltet zunächst bei Erledigung des Bischoflichen Stuhles die Diözese, wählt dann binnen acht Tagen einen Kapitelsvikar, welcher die Leitung der Diözese übernimmt. Den neuen Bischof wählt das Domkapitel gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften; die Ehrendomherren haben mit den wirklichen Kapitularien bei diesen Wahlen gleiches Stimmrecht. Das Domkapitel ist parochus habitualis der am Dome bestehenden Pfarrei; die praktische Seelsorge übt ein dafür dauernd bestellter Domkapitular als parochus actualis aus. Aus der Zahl der wirklichen Domkapitulare entnimmt der Bischof gewöhnlich den Generalvikar und die Geistlichen Räte.

De sal. animar. n. XXII: Ad huiusmodi autem Electiones ius suffragii habebunt Canonici tam Numerarii quam Honorarii. n. XVI: In qualibet ex antedictis ecclesiis Animarum Parochianorum cura habitualis residuebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando et praevio examine ad formam sacrorum canonum approbando cum vicariorum auxilio exercebitur.

c) Beamte des Domkapitels.

- α) 1 Dom-Syndikus.
- β) 1 Dom-Baumeister.
- γ) 1 Sekretär.
- δ) 1 Rendant.

d) Ämter am Dome.

- α) 2 Provisoren der Domkirche.
- β) 1 Domprediger.
- γ) 1 erster Zeremoniar der Kathedrale.
- δ) 1 zweiter Zeremoniar und Sakristanpriester.
- ε) 2 Domküster.

e) Der Domchor.

Dazu gehören:

- α) 1 Domchor-Direktor.
- β) 1 Domorganist für die Chororgel, 1 Domorganist für die Hauptorgel.
- γ) 8 ständige Domchoralisten; der Chor setzt sich zusammen aus 20 Sopraniesten, 15 Altisten, 5 Tenoristen und 12 Bassisten.

#### 4. Bischofliche Behörden.<sup>1)</sup>

##### A. Das Bischofliche Generalvikariat.

a) Gemäß dem Auftrage des Bischofs vertritt der Generalvikar potestate ordinaria den Bischof in der Leitung der Diözese. Das Bischofliche Generalvikariat erlässt Verordnungen für den ganzen Umfang der Diözese, erteilt

<sup>1)</sup> Die Angaben beruhen auf den Akten der Registratur des Bischöfl. Generalvikariats.

Dispensen, regelt gemäß den bestehenden kirchlichen Normen die Besetzung der Ämter und Benefizien, übt die kirchliche Disziplinargewalt im Verwaltungsweg aus und die kirchlichen Aufsichtsrechte über die Vermögens-Verwaltung aus.

b) Zum Generalvikariate gehören:

- α) Der Generalvikar.
- β) 3 Generalvikariatsräte.
- γ) 1 Bistums-Syndikus und Justiciar.
- δ) 1 Diözesan-Baumeister.

c) Ferner sind angestellt:

- α) Am Sekretariate: 3 Sekretäre; 1 von ihnen verwaltet die Bibliothek.
- β) An der Registratur: 1 Registrator, 1 Assistent.
- γ) An der Kalkulatur: 4 ständige Kalkulatoren und Rendanten, 1 Hilfsbeamter für Kalkulatur und Archiv.
- δ) An der Kanzlei: 2 Kanzlisten, 1 Pedell.

### B. Das Bischofliche Offizialat.

a) Das bei der Säkularisation aufgehobene Bischöfliche Offizialatsgericht wurde erst am 29. Januar 1857 in neuer Gestalt wieder eingerichtet. Die nach dem Kulturkampfe eine Zeitlang unbesetzt gebliebenen Ämter wurden am 15. Januar 1907 neu vergeben, und am 1. Mai 1911 ist der Geschäftsgang der Behörde durch eine neue Geschäftsanweisung geregelt worden.

Als der Bischöflichen Justizbehörde unterstehen dem Offizialate jene Disziplinar- und Straffälle aus der ganzen Diözese, welche in einem geordneten gerichtlichen Verfahren erledigt werden müssen und von ehrenamtlichen Angelegenheiten die Nichtigkeits- und Scheidungsklagen. Den gegenwärtigen Beamten wurden ihre Aufgaben durch Bischöfliche Verfügung vom 14. Juni 1911 pro universitate causarum zugeteilt.

b) Zum Offizialate gehören:

- α) 1 Offizial.
- β) 4 Offizialatsräte; von ihnen fungieren 2 neben dem Offizial als Urteilsrichter, 1 als Instruktionsrichter, 1 als promotor iustitiae und defensor matrimonii.
- γ) 1 Aktuar.

### C. Besondere Kommissionen.

a) Die Examinatoren und Konsultoren für die *amotio parochorum in via administrativa*.

Die gemäß dem Dekrete Maxima cura vom 28. August 1910 zu bestellenden Examinatoren und Konsultoren wurden vom Bischof ernannt durch Verordnung vom 4. Februar 1911. Es fungieren 7 examinatores prosynodales und 6 consultores parochi auf fünf Jahre. Je die 2 der Priesterweihe nach ältesten Prosynodal-Examinatoren und Konsultoren treten bei dem Verfahren in Mitwirkung.

b) Die Prüfungskommissionen.

α) Für den Pfarrkonkurs und die Approbation *pro cura animarum*.

Die sogenannte „Pfarrbefähigungs-Prüfung“ ist eingeführt und geregelt am 8. Februar 1857; die Prüfungsmaterien sind

zuletzt bestimmt am 14. Januar 1905. Die Prüfungen werden abgehalten von den erwähnten sieben examinatores prosynodales. Den Vorsitz führt der Bischof oder in seiner Stellvertretung der Generalvikar.

b) Für den Empfang der heiligen Weihen.

Die Prüfungen werden abgehalten von 5 Examinateuren (3 Professoren, dem Regens und Subregens des Priesterseminars). Den Vorsitz führt der Bischof oder in seiner Stellvertretung der Generalvikar.

D. Die Bischöflichen Kommissariate.<sup>1)</sup>

I. Zur Unterstützung des Generalvikariates in der Verwaltung des thüringisch-sächsischen Teiles der Diözese bestehen drei Bischöfliche Behörden mit Spezial-Vollmachten. Unter Rücksichtnahme auf die geschichtliche Entwicklung der Behörden war bislang ihre Organisation und Kompetenz nach Umfang und Inhalt durch besondere Verfügungen geregelt. Am 12. Februar 1912 ist jedoch die Stellung und Zuständigkeit der Kommissariate einheitlich geordnet.

II. a) Stellung der Bischöflichen Kommissare zu Heiligenstadt und Magdeburg und des Direktors des Geistlichen Gerichtes zu Erfurt.

Die Kommissare zu Heiligenstadt und Magdeburg und der Direktor des „Geistlichen Gerichtes zu Erfurt“ sind unter der Oberaufsicht des Bischofs bzw. des Generalvikars die geistlichen Vorgesetzten der ihnen zugewiesenen Amtsbezirke und die Organe für die kirchliche Verwaltung.

Sie vermitteln den Schriftverkehr zwischen den ihnen unterstellten Geistlichen und dem Generalvikariate und umgekehrt. Es bleibt jedoch den Geistlichen unbenommen, aus besonderen Gründen direkt an den Bischof bzw. Generalvikar sich zu wenden.

Im Januar jeden Jahres berichten sie dem Generalvikariate über die im Vorjahr erledigten Amtsgeschäfte.

b) Befugnisse der Kommissare und des Direktors.

Die Kommissare und der Direktor haben im Auftrage und unter der Oberaufsicht des Bischofs bzw. des Generalvikars nachstehende Befugnisse:

a) Die Aufsicht über den gesamten Gottesdienst und sämtliche res sacrae et ecclesiasticae nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen.

b) Die Aufsicht über die Geistlichen und Kirchenbeamten.

c) Die Anstellung der Kuratoren der kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten und milden Stiftungen unter Berücksichtigung der betreffenden Statuten sowie die Anstellung der Kirchendiener.

d) Die Erteilung von Urlaub auf höchstens 14 Tage an die Geistlichen.

e) Die Ernennung der ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter für die Klosterfrauen unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen. Falls sie selbst das Beichtvateramt übernehmen wollten, würden sie die Ernennung vom Generalvikariate nachsuchen. Die Aufsicht über die Ordensfrauen gemäß den ordensrechtlichen Bestimmungen obliegt den betreffenden Kloster-Kommissaren.

f) Die Ausübung besonderer Fakultäten pro foro externo et interno für eine bestimmte Zeit, nach deren Ablauf die Vollmachten wieder nachgesucht werden.

c) Außerdem sind dem Geistlichen Kommissariate zu Heiligenstadt und dem Geistlichen Gerichte zu Erfurt vom Bischof zu dessen Vertretung und unter

<sup>1)</sup> Vergl. dazu: Johann Wolf, Historische Abhandlung von den geistlichen Kommissarien im Erftift Mainz. Göttingen 1797. Die hier und in einigen anderen Abhandlungen gegebenen Daten sind dann kurz zusammengefaßt in derselben Verfassers Eichsfeldischen Kirchengeschichte. Göttingen 1816, S. 118 ff. Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erftifts Mainz. Ztschr. d. h. W. für Niedersachsen 1897, S. 127 ff. — Kurze Berichte über die Entwicklung der Kommissariate auf der Registratur des Bischöfl. Generalvikariats: „Fakultäten“ und „Organisation“ der Kommissariate.

dessen Oberaufsicht gegenüber den katholischen Gemeinden des Eichsfeldes bezw. des Regierungsbezirkes Erfurt und im Verkehr mit den betreffenden staatlichen Behörden bei Verwaltung der äußeren Angelegenheiten noch folgende Befugnisse übertragen:

- a) Bau Sachen. Alle in bezug auf Kirchen-, Pfarrhaus- und Küsterhausbauten erforderlichen Genehmigungen von kirchenaufsichtswegen werden vom Kommissariate bezw. Geistlichen Gerichte erteilt, nachdem die bautechnischen Vorlagen zu den Bauten und die für die Ausführung bestimmten Mittel zuvor vom Generalvikariate geprüft und für gut befunden sind. Insbesondere prüfen und genehmigen diese Behörden die bezüglichen Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane und verhandeln mit der Königlichen Regierung, wenn Fiskus als Patron in Frage kommt, weisen die Zahlung der Bausummen an, sobald die Königliche Regierung die Nachricht zur Zahlung des Patronats-Kostenanteils gegeben hat. Dasselbe gilt von Neubeschaffung der kirchlichen Inventarstücke, wie Altäre, Kanzel, Orgel, Turmuhrn ic., nachdem die Prüfung seitens des Generalvikariats vorhergegangen ist.

Das Kommissariat bezw. das Geistliche Gericht übt das Aufsichtsrecht über alle kirchlichen Bauten und Anschaffungen und verhandelt unmittelbar mit den kirchlichen Gemeindeorganen und den Staatsbehörden, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

- b) Vermögensverwaltung. Das Kommissariat bezw. das Geistliche Gericht erteilt die Genehmigung zu allen Zahlungen aus den Kirchenkassen, welche 15 Mark übersteigen, kontrolliert die Kirchenvorstände über die Verwendung des kirchlichen Vermögens, revidiert und stellt die Etats der Kirchen- und Fondskassen fest, revidiert die alljährlich zu legenden Kirchen- und Fondsrechnungen, welche ihm von dem Herrn Regierungspräsidenten zugesandt werden, prüft die Hypotheken, gibt Einnahme- und Ausgabe-Ordre zur Einziehung und Ausleihung von Kirchen- und Fondskapitalien, genehmigt von kirchenaufsichtswegen alle das Kirchenvermögen betreffenden Beschlüsse über die § 21 und 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögens-Verwaltung vorgeesehenen Fälle, sowie die in § 19 desselben Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

Alle Zahlungen aus den Kirchen-, Kirchengemeinde- und Fondskassen für Bauzwecke bedürfen der vorgängigen Genehmigung und Anweisung des Kommissariats bezw. des Geistlichen Gerichtes, wie das Kommissariat bezw. das Geistliche Gericht überhaupt alle Aufsichtsrechte über Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens übt.

- c) Entscheidungen. Benutzung und Verpachtung von Kirchenstellen, Streitfälle über Benutzung der Kirchenstellen, unterliegen der Festsetzung und der Entscheidung des Kommissariats bezw. Geistlichen Gerichts.

Anstellung und Absetzung der Küster und Organisten nimmt das Kommissariat bezw. das Geistliche Gericht vor, soweit es sich um dauernd vereinigte Lehrer-, Küster- und Organistenstellen handelt, im Einverständnis mit der Königlichen Regierung.

Gegen die getroffene Entscheidung kann Berufung bei der Bischoflichen Behörde eingelegt werden.

### III. Das Bischofliche Geistliche Kommissariat in Heiligenstadt.<sup>1)</sup>

- a) Der diesem Kommissariate unterstehende Teil der Diözese, das sogenannte Obereichsfeld, welches jetzt zum preußischen Regierungsbezirk Erfurt gehört, wurde der Diözese Paderborn durch die Bulle De sal. animar. (n. XXX) 1821 zugewiesen. Vor dem gehörte der Bezirk zu dem alten Erzbistum Mainz, welches die Verwaltung seit 1449 durch einen in Heiligenstadt (1636 – 1781 in Duderstadt) wohnenden Kommissar führen ließ. Das diesem Kommissar ebenfalls unterstehende Untereichsfeld kam 1815 an Hannover und wurde 1824 kirchlich zur Diözese Hildesheim gezogen. 1821 bestand auf dem Eichsfelde bereits die Dekanatsverfassung; sie ist seitdem nur wenig verändert.

<sup>1)</sup> Vergl. die Literatur S. 50\*. Ferner J. Wolf, *Commentatio de archidiaconatu Heiligenstadiensi*. Göttingen 1809. Konrad Zehrt, *Eichsfeldische Kirchengeschichte im 19. Jahrhundert*. Heiligenstadt 1893. – Eine auf archivalischer Forschung beruhende Übersicht über die Geschichte des Kommissariates von Kommissariats-Assessor Knieb auf dem Bischoflichen Generalvikariate.

b) Kommissarius ist — darin werden die oben (S. 49\*) genannten Rechte erweitert — der ständige Bischofliche Kommissar bei Abnahme der ersten und zweiten Lehrerprüfung am Lehrerseminar in Heiligenstadt. Er ist stets Dechant des Dekanates Heiligenstadt. Das Kommissariat übt im Namen des Bischoflichen Stuhles alle Rechte bezüglich des Knabenseminars in Heiligenstadt aus und vertritt denselben bei allen gerichtlichen Akten.

c) Bereits seit 1685 waren dem Kommissar Assessoren, deren Zahl gewechselt hat, beigegeben. Die letzte Organisation erhielt die Behörde am 22. November 1893. Danach gehören zum Kommissariate:

- α) 1 Bischoflicher Kommissar.
- β) 2 geistliche Assessoren.
- γ) 1 weltlicher Justitiar.
- δ) 1 Sekretär.
- ε) 1 Kanzlist.
- ζ) 1 Kanzleidiener.

#### IV. Das Bischofliche Geistliche Gericht zu Erfurt.<sup>1)</sup>

a) Der dieser Behörde unterstellt Bezirk umfasst zunächst den preußischen Regierungsbezirk Erfurt mit Ausnahme des Eichsfeldes. Dieses Gebiet gehörte zum früheren Erzbistum Mainz. Bereits Erzbischof Siegfried II. (1200–1230) setzte in Erfurt ein Geistliches Gericht ein, dessen Kompetenz sich allmählich erweiterte; es galt insbesondere als Appellationsinstanz für die Archidiakonatsgerichte und entschied auch in weltlichen Angelegenheiten. Seit 1464 bestand die curia archiepiscopalis Erfordensis aus 1 sigillifer, 3 geistlichen Richtern und 1 Notarius. Es wurde nun nach dem Kollegialsystem entschieden. 1616 erhielt das Gericht einen weltlichen Justitiar mit beratender Stimme für geistliche Angelegenheiten. An der Spitze der Behörde stand von 1710–1807 als Sigillifer der Mainzer Weihbischof zu Erfurt, seit 1807 ein besonderer geistlicher Direktor. Die dem Gerichte von der preußischen Regierung noch belassene Zuständigkeit in Testaments-, Nachlaß- und Ehesachen wurde am 2. Januar 1849 aufgehoben. Seit Neueinrichtung des Bischoflichen Offizialats übt das Geistliche Gericht zu Erfurt auch geistliche Gerichtsbarkeit nicht mehr aus. Die Befugnisse für die Verwaltungstätigkeit wurden geregelt durch Bischofliche Verfüungen vom 5. Januar 1857, 10. Februar 1864, 1. August 1899 und 12. Februar 1912.

Territorial wurde die Zuständigkeit allmählich bedeutend erweitert; so wurden dem Geistlichen Gerichte auch unterstellt: 1851 das Herzogtum Gotha, 1862 der preußische Regierungsbezirk Merseburg, 1869 die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen. Außer den alten Gebietsteilen des Erzbistums Mainz unterstehen heute solche der Bistümer Merseburg, Meißen, Naumburg-Zeitz seiner Tätigkeit.

b) Zum Bischoflichen Geistlichen Gerichte in Erfurt gehören:

- α) 1 Direktor.
- β) 2 geistliche Assessoren.
- γ) 1 weltlicher Justitiar.
- δ) 1 Sekretär.
- ε) 1 Registratur.
- ζ) 1 Kanzleidiener.

<sup>1)</sup> Jakob Feldkamm, Geschichtliche Nachrichten über die Erfurter Weihbischofe o. D. u. J. Derselbe, über das Bischofliche Geistliche Gericht zu Erfurt (Mitt. d. V. f. Gesch. v. Erfurt. Heft 30/31).

## V. Das Bischofliche Geistliche Kommissariat zu Magdeburg.<sup>1)</sup>

a) Das Kommissariat umfaßt den jetzigen preußischen Regierungsbezirk Magdeburg und setzt sich zusammen aus dem vormaligen Erzbistum Magdeburg, dem größten Teile des Bistums Halberstadt und einzelnen Bezirken der Bistümer Brandenburg, Havelberg und Verden. Seit Einführung der Reformation unterstand der Bezirk zunächst der Kölner Nuntiatur und wurde 1667 dem neu errichteten Apostolischen Vikariate der Nordischen Missionen zugeteilt. 1811 bestellte der Apostolische Vikar Franz Egon von Fürstenberg, Bischof von Hildesheim und Paderborn, einen „geistlichen Kommissar für das Elb- und Saale-Departement und den Distrikt Helmstedt“ mit dem Sitz in Hunsburg. Mit Ausnahme des letztgenannten Distrikts kam dieses Gebiet 1821 (De sal. animar. n. XXX) an die Diözese Paderborn. Der Kommissarius wurde beibehalten, sein Sitz aber 1828 nach Magdeburg verlegt. 1862 wurde der Bezirk Merseburg dem Geistlichen Gerichte in Erfurt zugewiesen. Die Dekanatsverfassung wurde im Kommissariate 1867 zuerst durchgeführt und in der Folge erweitert. Die Befugnisse des Kommissariates waren durch eine Instruktion von 1833 geregelt; jetzt sind sie durch die erwähnte Verordnung vom 12. Februar 1912 genauer bestimmt.

b) Das Kommissariat besteht aus

- α) 1 Kommissar.
- β) 1 Sekretär.

## E. Diözesan-Institute.

### I. Das Bischöfliche Priesterseminar zu Paderborn.<sup>2)</sup>

a) Nach den Bestimmungen der Bulle De salute animarum (n. XXV) blieb auch das Priesterseminar in Paderborn erhalten und mußte der bedeutenden Erweiterung der Diözese entsprechend auch bedeutend vergrößert werden; die Zahl der Alumnen wurde nunmehr auf 50 geschätzt, zu deren Unterhalt der Staat gemäß n. XLII der genannten Bulle seit 1834 einen jährlichen Zuschuß zahlt. Zur Unterbringung der größeren Zahl der Seminaristen wurden zunächst unzureichende bauliche Veränderungen in den alten Räumen vorgenommen. In dem Jahre 1854/55 erfolgte ein Erweiterungsbau, und 1901 und 1912 wurden vollständige Umbauten der alten, von den Jesuiten errichteten Teile des Gebäudes vorgenommen. Seit 1829 verbleiben die Alumnen ungefähr ein Jahr im Seminar und erhalten hier neben der besonderen ascetischen Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Weihen eine wissenschaftlich-praktische Ausbildung für ihren priesterlichen Beruf. Die vom 4. November 1859 erlassenen Statuten und Tagesordnung für die Seminaristen und die Statuten für den Seminarvorstand sind seitdem nur in wenigen Punkten abgeändert worden.

b) Den Vorstand des Seminars bilden:

- α) 1 Regens.
- β) 1 Subregens.
- γ) 1 Repetent.
- δ) 1 Prokurator.

<sup>1)</sup> Vergl. Anm. S. 50\*.

<sup>2)</sup> Johannes Schäfers, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars. Paderborn 1902.

## II. Die Bischofliche philosophisch-theologische Fakultät.<sup>1)</sup>

a) Die über den Fortbestand der Paderborner Universität zwischen dem Bischof und der preußischen Regierung geflossenen Verhandlungen führten die Königliche Entscheidung vom 16. April 1836 herbei, derzufolge das Aufhebungsdekret vom 18. Oktober 1818 teilweise für unwirksam erklärt wurde. Es blieb eine für sich bestehende selbständige Fakultät mit Professuren für Philosophie und Theologie erhalten, so daß einerseits von einer Verbindung mit dem Bischöflichen Priesterseminar, andererseits von Errichtung eines Königlichen Lyzeums abgesehen war. Die neuen Statuten der Anstalt wurden am 28. März 1844 vom Bischof Richard Dammers vollzogen und am 8. Mai 1844 vom Kultusminister genehmigt. Eine Neuverteilung der Räume des früheren Jesuitenkollegs zwischen dem Königlichen Gymnasium, dem Priesterseminar und der Fakultät wurde am 23. Oktober 1886 mit ministerieller Bestätigung vorgenommen. Der damals der Fakultät überwiesene sogenannte „Kirchenflügel“ wurde 1911/12 gänzlich umgebaut. Die jetzt geltenden Statuten, Lehrplan, Prüfung und Ferienordnung sind am 22. Dezember 1903 erlassen.

b) An der Spitze des Professorenkollegiums steht der Dekan, welcher jedesmal für ein Jahr von den Professoren aus der Mitte des Kollegiums gewählt wird. Durch Bestätigung der Wahl überträgt der Bischof das Dekanat. An der Fakultät bestehen acht Professuren. Weitere Dozenten sind vom Bischof mit besonderem Lehrauftrage berufen.

## III. Das Bischöfliche theologische Konvikt.<sup>2)</sup>

a) Im Jahre 1860 wurde zur Unterstützung und besonderen Erziehung der Studierenden der theologischen Fakultät ein eigenes Konvikt unter dem Namen Seminarium Theodorianum eröffnet, in welchem vorerst 20 bis 25 Alumnen Aufnahme finden konnten. Die Eintrittsbedingungen wurden durch Erlass des Generalvikariates vom 4. Juli 1860 bekannt gegeben; die Tagesordnung wurde am 26. April 1861 genehmigt. 1866 wurde das Konviktsgebäude erweitert und konnten 51 Stellen vergeben werden. Im Kulturkampf wurde die Anstalt geschlossen. Die Wiedereröffnung wurde staatlicherseits am 27. Oktober 1887 gestattet. Am 10. des gleichen Monats waren neue Statuten und eine neue Tagesordnung erlassen worden.

b) Das alte Konviktsgebäude war für seinen Zweck, möglichst allen Theologiestudierenden der Diözese Aufnahme zu gewähren, durchaus unzureichend. Deshalb wurde ein geräumiges Terrain angekauft und ein stattlicher Neubau 1895 vollendet. Das Konvikt erhielt damals den Namen Collegium Leoninum. Neue Statuten und eine neue Tagesordnung wurden erlassen am 12. Januar 1895.

c) Den Vorstand der Anstalt bilden:

- α) 1 Direktor.
- β) 1 Präfekt und Rendant.
- γ) 2 Reputenten.

## IV. Die Bischöfliche Akademische Bibliothek.<sup>3)</sup>

a) Die Bibliothek der früheren Paderborner Universität war reich an Handschriften, Inkunabeln und älteren theologischen Werken; ihr Bestand war

<sup>1)</sup> Vergl. die Literatur S. 32\*<sub>2</sub>.

<sup>2)</sup> Akten betr. das „Theol. Konvikt“ auf der Registratur des Bischöf. Generalvikariats.

<sup>3)</sup> Hülzenbeck, Die Theodorianische Bibliothek zu Paderborn. Gymn.-Progr. Paderborn 1877. Hense, Festschrift (s. S. 32\*<sub>2</sub>), S. 78 f. Schäfers, Priesterseminar, S. 124 f.

nicht unerheblich vermehrt worden durch Schenkungen der Bischöfe Theodor, Ferdinand und Franz Egon von Fürstenberg und Wilhelm Anton von Alsburg. Die Professoren und Studierenden der philosophisch-theologischen Fakultät benutzten nach wie vor diese Bibliothek, welche nach der Säkularisation im Königlichen Gymnasium verblieb. Daneben legte die Fakultät eine eigene kleinere Handbibliothek an; durch Zusammenlegung dieser mit anderen bischöflichen Büchersammlungen wurde 1896 eine besondere Bischofliche Akademische Bibliothek begründet, welche seitdem wohlgeordnet und durch Vermächtnisse und Ankauf auf ca. 35 000 Bände gebracht worden ist. Gemäß Abkommen vom 14. März 1909 wurden nahezu 12 000 Bände theologischer Werke aus der Bibliothek des Königlichen Gymnasiums in das Leoninum überführt und dort der Verwaltung der Bischoflichen Akademischen Bibliothek unterstellt. Die Professoren und Studierenden der Fakultät haben das Recht der Benutzung dieser Bestände, wie umgekehrt auch das Lehrerkollegium des Gymnasiums die Bischofliche Bibliothek mitbenutzen kann.

b) Die Bibliotheks-Ordnung ist am 1. Oktober 1904 festgesetzt worden; sie enthält auch die Grundlinien für die Benutzung des Lesezales. Außer den Vorständen der hiesigen Bischoflichen Studienanstalten, den Dozenten und Studierenden an der theologischen Fakultät sind die Priester der Diözese Paderborn zur Benutzung berechtigt. Die Verwaltung geschieht durch zwei Bibliothekare, denen eine Bibliotheks-Kommission zur Seite gestellt ist. Der erste Bibliothekar wird aus dem Professoren-Kollegium der Fakultät gewählt. Zurzeit sind außerdem in der Verwaltung zwei besondere Beamteangestellt.

#### V. Das Bischofliche Diözesan-Museum.<sup>1)</sup>

Das Bischofliche Diözesan-Museum wurde begründet durch die Bischofliche Verordnung vom 7. Februar 1911 und ist untergebracht in dem neuen Amtsgebäude des Bischoflichen Generalvikariates. Es nimmt vor allem Bedacht auf die Aufbewahrung und den Erwerb von Erzeugnissen christlicher Kunst aus dem Bereich der Diözese und ermöglicht deren Besichtigung dem Publikum. Wenn die Erhaltung und Aufbewahrung von Kunstgegenständen an Ort und Stelle füglich nicht geschehen kann, etwa weil es an Sicherheit oder genügendem Platze zur Aufstellung fehlt, können die Kirchenvorstände derartige Objekte auch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Eigentumsrechtes dem Diözesan-Museum überweisen. — Zur besonderen Förderung der Zwecke des Diözesan-Museums wurde ein Diözesan-Museums-Verein gegründet, dessen Satzungen am 11. November 1912 die Bischofliche Genehmigung erhielten.<sup>2)</sup>

#### VI. Das Bischofliche Gymnasial-Alumnat (Knabenseminar; Seminarium Liborianum) zu Paderborn.<sup>3)</sup>

a) In dem früheren Kapuzinerkloster zu Paderborn wurde von Bischof Franz Drepper im November 1846 ein Knabenseminar mit 32 Jöglingen eröffnet; die nach dem Vorbilde des Eichstätter Knabenseminars entworfenen Statuten wurden vom Bischof am 1. Februar 1847 erlassen und am 28. Juni 1847 ministeriell genehmigt. Nach einer Erweiterung der Anstalt 1857 wurde die Zahl der Alumnen auf durchschnittlich 50 erhöht; infolge eines bedeutenden Erweiterungsbaues 1904 können jetzt 120 Schüler, die sich auf die Klassen

<sup>1)</sup> Amtliches Kirchenblatt 54 (1911), S. 31 f.

<sup>2)</sup> Dasselbst 55 (1912), S. 119 ff.

<sup>3)</sup> Franz Egon Schneider, Das Bischofliche Gymnasial-Alumnat (Knabenseminar) zu Paderborn. Paderborn 1905.

von Untertertia bis Oberprima verteilen, Aufnahme finden. — Revidierte Statuten wurden gegeben am 12. Juni 1882 und am 7. Juli 1882 durch Königliche Kabinetsordre unter Erneuerung der Verleihung von Korporationsrechten für die Anstalt genehmigt. Im Jahre 1884 wurden die Bestimmungen über die Aufnahme ins Knabenseminar und Instruktionen für den Präses und das Kuratorium erlassen, die noch in Geltung sind.

b) Das Kuratorium des Knabenseminars besteht aus dem zeitigen Direktor des Gymnasiums, dem zeitigen Vorsteher (Präses) der Anstalt und den vom Bischof ernannten Mitgliedern. Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Bischof oder Generalvikar oder bei deren Verhinderung ein vom Bischof bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Der Präses wird in der Leitung des Seminars durch einen Präfekten unterstützt.

#### VII. Das Bischöfliche Knabenseminar zu Heiligenstadt (*Seminarium Bonifacianum*).<sup>1)</sup>

a) Für den sächsischen Teil der Diözese wurde ein Knabenseminar zu Heiligenstadt errichtet, das am 30. September 1857 mit 13 Jöglings eröffnet wurde und den Namen Seminarium Bonifacianum erhielt. Die am 17. März 1858 vollzogenen Statuten erhielten die staatliche Genehmigung, und die Anstalt wurde durch Königliche Kabinetsordre vom 23. Oktober 1858 mit Korporationsrechten ausgestattet. Die Anstalt hatte bis 1869 ca. 30 Stellen, von da 40; sie wurde am 14. Mai 1875 aufgelöst, konnte dann mit (am 22. Oktober 1886) etwas veränderten Statuten am 28. Oktober 1886 wieder eröffnet werden. Das ursprüngliche, aber mehrfach veränderte und erweiterte Gebäude wurde am 30. Juli 1891 wieder bezogen. Die Anstalt kann jetzt 100 Jöglings aufnehmen.

b) Das Kuratorium der Anstalt besteht aus dem Bischöflichen Kommissarius zu Heiligenstadt als dem Vorsitzenden, dem Direktor des Gymnasiums zu Heiligenstadt, dem Präses des Seminars und zwei anderen Mitgliedern. In der Leitung steht dem Präses ein Präfekt zur Seite.

#### VIII. Das Gymnasiaalkonvikt *Collegium Bernardinum* zu Attendorn i. W. unter dem Protektorale des Bischofs von Paderborn.<sup>2)</sup>

a) Die Anstalt ist zu dem Zwecke begründet worden, talentvollen Jünglingen des Dekanates Attendorn und der Diözese Paderborn, welche Beruf in sich fühlen, Priester zu werden, das Studium zu erleichtern. Jedoch ist eine Erklärung der Jöglings, sich später dem geistlichen Stande widmen zu wollen, nicht Bedingung für die Aufnahme. Die Gründung ging aus von dem Dechanten Bernard Pielsticker, welchem die Geistlichen des Dekanates Attendorn zum goldenen Priesterjubiläum am 25. August 1885 600 Mark als „Fundament und Eckstein eines Gymnasia=Alumnates“ überreichten. Durch Gaben des Gründers und anderer Wohltäter konnte ein eigenes Gebäude errichtet werden, das am Tage nach der Genehmigung der Anstalt durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium am 22. September 1887 mit neun Jöglings bezogen werden konnte. Die glückliche Entwicklung der Anstalt erforderte einen Neubau, der am 17. April 1907 eingeweiht wurde.

b) Die Anstalt steht im Eigentum eines eingetragenen Vereins „Konviktsverein Bernardinum“, dem als Mitglieder der Pfarrer von Attendorn als

<sup>1)</sup> Ph. Knieb=Heinrich Wezel, Das Bischöfliche Seminarium Bonifacianum zu Heiligenstadt. Heiligenstadt 1907.

<sup>2)</sup> Wilhelm Steinbrück, Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Konviktes Bernardinum zu Attendorn. Attendorn 1912.

Vorsitzender, der Gymnasial-Direktor und zwei geistliche Lehrer des Gymnasiums und sechs Pfarrer des Dekanates Attendorn angehören. Sie kann über 70 Schüler aufnehmen. Ein geistlicher Präses leitet die Anstalt.

IX. Bischofliches von Lippesch's Waisenhaus.<sup>1)</sup>

a) Das Bischofliche Waisenhaus wurde 1769 begründet und nach dem Domkellner Anton Lothar von Lippe-Binsebeck, der 14 000 Reichstaler als Grundstock des Vermögens gestiftet hatte, benannt. 1770 wurde ein Reglement für die Anstalt erlassen. 1781 konnte als Heim ein Hof des Klosters Böddeken erworben werden. Eine wesentliche Erweiterung erfuhr das Institut durch ein Vermächtnis von 50 000 Tälern des Bischofs Friedrich Clemens von Ledebur-Widheln (1825 – 1841). Die jetzigen Gebäude sind 1881 – 1883 errichtet.

b) Das Waisenhaus, im Besitze des Bischoflichen Stuhles, steht unter der Verwaltung des Generalvikars, der Inspektor des Waisenhauses ist. Es nimmt katholische Waisen beiderlei Geschlechts auf bis zu 85, unterhält und erzieht sie bis zum 14. Lebensjahr und sorgt möglichst für ihr späteres Fortkommen. Es wird im Sinne der Stiftungs-Urkunde in observanzmäßiger Ordnung geleitet von Barmherzigen Schwestern, die für ihren Beruf vorgebildet sind. Jahresberichte werden nicht ausgegeben.

<sup>1)</sup> J. P. Puls, Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Barmherzigen Schwestern im Bischoflichen Waisenhaus zu Paderborn, 4. Oktober 1910. Paderborn 1910.

